

... über Ihre Bescheinigung
zum Kaminofen, Kachelofen,
Raumheizer uä.

Sehr geehrte Hauseigentümerin.
Sehr geehrter Hauseigentümer.

Saubere Luft zu atmen ist ein elementares Grundbedürfnis des Menschen. Gleichzeitig verursachen menschliche Aktivitäten Luftverunreinigungen. Hauptquellen sind Straßenverkehr, Landwirtschaft, Industrie und das Heizen mit Öl, Gas, Holz und Kohle. Von allen Schadstoffen in der Atemluft belasten Feinstaub und Stickstoffdioxid die menschliche Gesundheit derzeit am meisten. Ein Teil der Feinstaubbelastung entsteht in der Luft durch die Verbrennung von Holz und Kohle. Deshalb wurde mit Wirkung vom März 2010 die Bundes-Immissionschutzverordnung (1.BImSchV) geändert.

In dieser Verordnung wurde neu festgelegt, dass jede Feuerstätte für feste Brennstoffe (Kaminofen, Kachelofen, Holzheizung usw.) auf ihren Zustand und Benutzung von Ihrem Schornsteinfeger überprüft werden muss.

Dazu gehören z.B. die Überprüfung auf den technischen Zustand der Feuerstätte, die Verwendung des richtigen Brennstoffes, sowie eine Beratung.

Unter anderem wurde in der 1.BImSchV festgelegt, dass alle Feuerstätten für feste Brennstoffe bestimmte Grenzwerte (z.B. für Kohlenmonoxid-CO, Staub und ggf. Wirkungsgrad) einhalten müssen.

Kann eine Feuerstätte diese Werte nicht einhalten, muss sie bis zu einem bestimmten Datum z.B. mit einem „Filter“ nachgerüstet werden oder sie ist zu erneuern bzw. außer Betrieb zu nehmen.

In der Ihnen jetzt vorliegenden Bescheinigung wird gemäß 1.BImSchV beschrieben, ob die Feuerstätte in einem ordentlichen technischen Zustand ist und ob die richtigen Brennstoffe verfeuert werden.

Gleichzeitig wird darin festgelegt, wann die neuen Grenzwerte einzuhalten sind. Das heißt bis zu diesem Datum können Sie die Feuerstätte ohne Einschränkungen bestimmungsgemäß benutzen. Ab dem Datum muss sie die neuen Grenzwerte einhalten. Entweder durch eine entsprechende Einrichtung (z.B. Russfilter) oder durch einen Nachweis des Herstellers. Der Ihnen schriftlich durch ein Gutachten bescheinigt, dass die Feuerstätte die Werte einhalten kann. Andernfalls muss die Feuerstätte erneuert oder außer Betrieb genommen werden.

Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

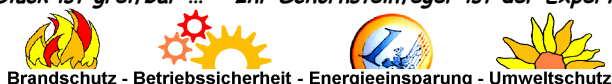
Dieter Rosenbohm Bezirks-Schornsteinfegermeister Barenhorstraße 9a 32339 Espelkamp-Frotheim Tel.: 05743-920 330 Fax: 05743-920 332 Handy: 0160-93043389 Mail: info@rosenbohmBSM.de Web: www.RosenbohmBSM.de		Datum: <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 15 Abs. 2 <input type="checkbox"/> Feststellung nach § 26 Abs. 5 <input checked="" type="checkbox"/> Nachholungs-Überprüfung nach § 15 Abs. 5 <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Abs. 8 <input type="checkbox"/> Beratung nach § 26 Abs. 7	
RosenbohmBSM - Barenhorstr.9a - 32339 Espelkamp <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 50px; margin: 0 auto;">1</div>		Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 50px; margin: 0 auto;">3</div> Gebäudetitel:	
Bescheinigung			
über das Ergebnis der Überprüfung, Feststellung und Beratung an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S.38)			
Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">4</div>	Datum auf dem Typenschild	Datum der Herstellung oder Errichtung	Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart		Beschickungsart	
Art der Anlage			
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)			
Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1): <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">5</div>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Verwendete Brennstoffe nach Herstellerangabe geeignet (§ 4 Abs. 1): <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">6</div>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung. <input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil... <input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum ... eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 15 Abs. 5).			
<input type="checkbox"/> Positive Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers liegt vor (§ 26 Abs. 1) <input type="checkbox"/> Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 26 Abs. 1) <input type="checkbox"/> Nachrüstung der Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen ist erfolgt (§ 26 Abs. 2) <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">7</div> <input type="checkbox"/> Nachrüstung ohne Nachrüstverpflichtung (§ 26 Abs. 3) <input type="checkbox"/> Außerbetriebnahme oder Nachrüstung erforderlich bis (§ 26 Abs. 2) <input type="checkbox"/> Nachrüstung erforderlich bis (§ 26 Abs. 4)			
Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">8</div> <input type="checkbox"/> Angemessene Bedienung der Feuerungsanlage <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes <input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen		<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3): M-Wert: % <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 30px; margin: 0 auto;">9</div> Sofern der Feuchtegehalt 25% oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.	
Bemerkungen:			
Datum		Unterschrift des Schornsteinfegers	
Diese Bescheinigung ist fristgerecht an den/die Bezirks-schornsteinfegermeister/-meisterin zu senden (§ 20 Abs. 2) <input type="checkbox"/> durch den Betreiber <input type="checkbox"/> durch den Schornsteinfegerbetrieb			

Beschreibung zur Bescheinigung:

- ① Anschrift des Eigentümers
- ② Gesetzliche Grundlage
- ③ Aufstellort der Feuerstätte
- ④ Daten der Feuerstätte
- ⑤ Beschreibung des technischen Zustandes und ob die richtigen Brennstoffe verwendet werden.
- ⑥ Ergebnis der oberen Prüfung
- ⑦ Beschreibung ob und wann die Feuerstätte die neuen Grenzwerte einhalten muss bzw. wann ein „Filter“ nachgerüstet werden muss oder wann sie erneuert oder außer Betrieb zu nehmen ist.
- ⑧ Inhalt der einmaligen Beratung über das richtige Heizen mit Holz und Kohle. Sie muss bis spätestens 31.12.2014 durch einen Schornsteinfeger erfolgen.
- ⑨ Ergebnis der Feuchtemessung des Brennholzes. Diese Messung wird jetzt bei jeder Feuerstätten-schau alle 3-4 Jahre durchgeführt.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...



Brandschutz - Betriebssicherheit - Energieeinsparung - Umweltschutz